

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 13. November 2014****über die Änderung von Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates im Hinblick auf das Format der Mustergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union und auf die zusätzlichen Gesundheitsanforderungen bezüglich Trichinen beim Handel mit Hausschweinen innerhalb der Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 8336)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/798/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 64/432/EWG wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union festgelegt. Sie sieht unter anderem vor, dass Rindern und Schweinen während der Beförderung an ihren Bestimmungsort eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Muster 1 oder 2, wie in Anhang F festgelegt, beigelegt sein muss.
- (2) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission ⁽²⁾ sind die verschiedenen für den Handel innerhalb der Union vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen entsprechend dem im Anhang der genannten Verordnung festgelegten vereinheitlichten Muster auszustellen.
- (3) Im Zusammenhang mit den erforderlichen inhaltlichen Änderungen an den in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG als Muster 1 und 2 festgelegten Gesundheitsbescheinigungen muss auch das Format dieser Musterbescheinigungen geändert werden.
- (4) Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e und Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG sind am 31. Dezember 2000 ausgelaufen und sollten daher in der Gesundheitsbescheinigung, die in Anhang F der genannten Richtlinie als Muster 1 festgelegt ist, nicht mehr als Bescheinigungsoption aufgeführt werden.
- (5) In der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission ⁽³⁾ finden sich Vorschriften zur Festlegung des Status von Betrieben, in denen Hausschweine gehalten werden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 216/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 enthält Anforderungen, die von Lebensmittelunternehmern mit Betrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, zu erfüllen sind, damit ihre Betriebe amtlich anerkannt werden können, und gewährt für solche Betriebe Ausnahmen von den Vorschriften zur Untersuchung bei der Schlachtung.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1114/2014 der Kommission ⁽⁵⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 wird festgelegt, welche Bedingungen gelten, wenn für Zucht- und Nutzzwecke bestimmte Hausschweine über Sammelstellen zwischen Betrieben verbracht werden.
- (8) Damit die Mitgliedstaaten die jeweils geltenden Vorschriften zur Untersuchung auf Trichinen bei der Schlachtung anwenden können und der Status des Bestimmungsbetriebs der für Zucht- und Nutzzwecke bestimmten Hausschweine nicht gefährdet wird, müssen die Angaben über die amtliche Anerkennung des Herkunftsbetriebs der betroffenen Tiere — wonach der Betrieb kontrollierte Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 anwendet — in die Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit Schweinen innerhalb der Union, die in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG als Muster 2 festgelegt ist, aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 216/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 85).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1114/2014 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 46).

- (9) Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Er gilt ab dem 1. Januar 2015.

Brüssel, den 13. November 2014

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG F

Muster 1

Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht-/Nutz-/Schlachtrinder

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer				
					I.3. Zuständige oberste Behörde						
					I.4. Zuständige örtliche Behörde						
	I.5. Empfänge Name Anschrift Postleitzahl				I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente				
					I.7. Händler Name Zulassungsnummer						
	I.8. Herkunfts- land		ISO- Code	I.9. Herkunft- region		Code	I.10. Bestimmungs- land		ISO-Code	I.11. Bestimmungs- region	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungs-/Registriernummer Anschrift Postleitzahl				I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl						
	I.14. Verladeort Postleitzahl				I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports						
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Nummer(n):				I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer ⁽⁴⁾ Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat						
	I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (KN-Code) 0102		I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke		I.24.			
I.23. Plomben-/Containernummer											
I.25. Waren zertifiziert für: Zucht <input type="checkbox"/> Nutzung <input type="checkbox"/> Schlachtung r <input type="checkbox"/>											
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle				I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code							
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code				I.29. Estimated journey time							

I.30.	Transportplan	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
I.31.	Identifizierung der Tiere	Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Amtliche Kennzeichnung	Nummer d. Passes oder d. vorläufigen Passes	
	Geburtsdatum	Geschlecht			

EUROPÄISCHE UNION

64/432 F1 Rinder

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
(1) entweder [Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass alle geltenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind und die in Teil I bezeichneten Tiere insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:]		
(1)(2) oder [Gestützt auf die Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B von dem/der für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt/Tierärztin ausgefüllt wurden, bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin hiermit, dass alle geltenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind und die in Teil I bezeichneten Tiere insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:]		
II.1. Abschnitt A		
II.1.1. Die Tiere kommen aus einem Herkunftsbetrieb bzw. aus Herkunftsbetrieben und aus einem Herkunftsgebiet bzw. aus Herkunftsgebieten, der/die/das weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht wegen Rinderseuchen gesperrt ist/sind oder Beschränkungen unterliegt/unterliegen.		
(1) entweder [II.1.2. Es handelt sich um Rinder, die zu Zucht- oder Nutzzwecken bestimmt sind, und		
II.1.2.1. sie wurden — soweit feststellbar — in den letzten 30 Tagen oder, falls die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gehalten, wobei in diesem Zeitraum keine aus einem Drittland eingeführten Tiere in diese(n) Betrieb(e) eingestellt worden sind, es sei denn, sie wurden von allen anderen Tieren im Betrieb bzw. in den Betrieben getrennt gehalten;		
II.1.2.2. sie kommen aus einem Bestand bzw. aus Beständen, der/die amtlich anerkannt tuberkulosefrei ist/sind, und		
(1) entweder [II.1.2.2.1. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, der/das über ein mit dem Durchführungsbeschluss/...../EU (insert number) der Kommission genehmigtes Überwachungsnetz verfügt;]		
(1) und/oder [II.1.2.2.2. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, dem durch den Beschluss/...../..... (insert number) der Kommission der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit gemäß Anhang A Abschnitt I Nummer 4 der Richtlinie 64/432/EWG zuerkannt wurde;]		
(1) und/oder [II.1.2.2.3. die Tiere sind weniger als sechs Wochen alt;]		
(1) und/oder [II.1.2.2.4. die Tiere sind sechs Wochen alt oder älter und wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb mit negativem Befund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 64/432/EWG auf Tuberkulose getestet, und zwar am (insert date);]		
II.1.2.3. sie kommen aus einem Bestand bzw. aus Beständen, der/die amtlich anerkannt brucellosefrei ist/sind, und		
(1) entweder [II.1.2.3.1. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, der/das über ein mit dem Durchführungsbeschluss...../...../EU (insert number) der Kommission genehmigtes Überwachungsnetz verfügt;]		
(1) und/oder [II.1.2.3.2. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, dem durch den Beschluss/...../..... (insert number) der Kommission der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit gemäß Anhang A Abschnitt II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG zuerkannt wurde;]		
(1) und/oder [II.1.2.3.3. die Tiere sind kastriert und/oder weniger als zwölf Monate alt;]		
(1) und/oder [II.1.2.3.4. die Tiere sind zwölf Monate alt oder älter und wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb mit negativem Befund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 64/432/EWG auf Brucellose getestet, und zwar am..... (insert date);]		
II.1.2.4. sie kommen aus einem Bestand bzw. aus Beständen, der/die amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist/sind, und		
(1) entweder [II.1.2.4.1. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, der/das über ein mit dem Durchführungsbeschluss/...../EU (insert number) der Kommission genehmigtes Überwachungsnetz verfügt;]		
(1) und/oder [II.1.2.4.2. der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, dem durch den Beschluss/...../..... (insert number) der Kommission der Status der amtlich anerkannten Freiheit von enzootischer Rinderleukose gemäß Anhang D Kapitel I Buchstabe E der Richtlinie 64/432/EWG zuerkannt wurde;]		
(1) und/oder [II.1.2.4.3. die Tiere sind weniger als zwölf Monate alt;]		
(1) und/oder [II.1.2.4.4. die Tiere sind zwölf Monate alt oder älter und wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Abtransport aus dem Herkunftsbetrieb mit negativem Befund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 64/432/EWG auf enzootische Rinderleukose getestet, und zwar am (insert date).]		

Teil II: Bescheinigung

EUROPÄISCHE UNION

64/432 F1 Rinder

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	Lokale Bezugsnummer
(¹) oder	[II.1.2. Es handelt sich um Schlachttiere aus Beständen, die amtlich anerkannt tuberkulosefrei und amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose sind, und				
(¹) entweder	[II.1.2.1. sie kommen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen;]				
(¹) und/oder	[II.1.2.2. sie sind kastriert.]]				
II.2.	Abschnitt B				
	Die Beschreibung der Sendung in diesem Abschnitt entspricht den Angaben in den Feldern I.15, I.16 (³), I.17 (³), I.20 und I.31.				
(⁴) [II.3.]	Abschnitt C				
	II.3.1. Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Abtransport am (insert date) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG kontrolliert und wiesen keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf.				
	II.3.2. Die Tiere kommen aus dem Betrieb bzw. den Betrieben und — falls zutreffend — einer zugelassenen Sammelstelle sowie aus dem Gebiet bzw. den Gebieten, der/die/das weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht wegen Rinderseuchen gesperrt ist/sind oder Beschränkungen unterliegt/unterliegen.				
(¹) [II.3.3.]	Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel (insert article number) des Beschlusses/...../..... (insert number) der Kommission.]				
	II.3.4. Die Tiere verblieben höchstens sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle.				
	II.3.5. Die Beförderung der Tiere erfolgt in Transportmitteln, die so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können, und die unmittelbar nach der Beförderung der Tiere sowie — falls erforderlich — vor dem Verladen der Tiere mit Desinfektionsmitteln, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sind, gereinigt und desinfiziert werden.				
(⁵)(⁶) II.3.6.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (insert date) transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.				
	II.3.7. Diese Bescheinigung				
(¹) entweder	[II.3.7.1. gilt zehn Tage lang ab dem Datum der Kontrolle im Herkunftsbetrieb oder in der zugelassenen Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat;]				
(¹) oder	[II.3.7.1. ist gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG bis zum (insert date) gültig.]]				
Erläuterungen					
— Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind wie folgt abzustempeln und zu unterzeichnen:					
— entweder von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern nicht identisch mit dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die Abschnitt C unterzeichnet; oder					
— von dem zugelassenen Tierarzt/der zugelassenen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern der Herkunftsmitgliedstaat ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet hat; oder					
— von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die zum Zeitpunkt des Abtransports der Tiere für die zugelassene Sammelstelle zuständig ist.					
— Abschnitt C ist abzustempeln und zu unterzeichnen von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin:					
— des Herkunftsbetriebs oder					
— der im Herkunftsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle oder					
— der in einem Durchfuhrmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle beim Ausstellen der Bescheinigung für den Versand der Tiere in den Bestimmungsmitgliedstaat.					
Teil I:					
— Feld I.6: Die Seriennummer(n) der Gesundheitsbescheinigung(en) angeben, die am Tag der Gesundheitskontrolle in dem/den Herkunftsbetrieb(en) in dem/den Herkunftsmitgliedstaat(en) ausgestellt wurde(n) und den Tieren der Sendung beiliegt/beiliegen, für die diese Gesundheitsbescheinigung in einer Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG ausgestellt wird.					
— Feld I.7: Gegebenenfalls ausfüllen.					

EUROPÄISCHE UNION

64/432 F1 Rinder

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
— Feld I.12:	<i>Händlerbetrieb</i> nur im Fall von Schlachttieren als Herkunftsort angeben.	
— Feld I.13:	Im Fall von Schlachttieren entweder <i>Sammelstelle</i> oder <i>Verarbeitungsbetrieb</i> als <i>Bestimmungsort</i> angeben, wie in Artikel 7 der Richtlinie 64/432/EWG festgelegt.	
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben .	
— Feld I.31:	<i>Amtliche Kennzeichnung:</i> Die Tiere sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zu kennzeichnen I.	
	<i>Nummer des Passes oder des vorläufigen Passes:</i> Angabe der Nummer(n) des Tierpasses bzw. der Tierpässe oder, sofern von der zuständigen Behörde genehmigt, der vorläufigen Tierpässe für weniger als vier Wochen alte Tiere gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 911/2004.	
	<i>Geburtsdatum:</i> (TT.MM.JJJJ).	
	<i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	
Teil II:		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.		
⁽²⁾ Von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin in der Sammelstelle nach der Dokumentenprüfung und der Identitätskontrolle der mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffenden Tiere zu unterzeichnen; andernfalls ist dieser Punkt zu streichen.		
⁽³⁾ Angeben, wenn der Transportweg 65 km überschreitet.		
⁽⁴⁾ Streichen, wenn die Bescheinigung zur Verbringung von Tieren innerhalb des Herkunftsmitgliedstaats verwendet wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet sind.		
⁽⁵⁾ Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.		
⁽⁶⁾ Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.		
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		
— Die erforderlichen Angaben dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch 24 Stunden danach, in TRACES einzugeben.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

Muster 2

Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht-/Nutz-/Schlachtschweine

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrif Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7. Händler Name Zulassungsnummer					
	I.8. Herkunfts- land	ISO- Code	I.9. Herkunfts- region	Code	I.10. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.11. Bestimmungs- region	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungs-/Registriernummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl					
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung: Nummer(n):		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code) 0103			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für: Zucht <input type="checkbox"/> Nutzung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code					
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code			I.29. Geschätzte Transportdauer					
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Identifizierung der Tiere Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Amtliche Kennzeichnung Geburtsdatum Geschlecht								

EUROPÄISCHE UNION

64/432 F2 Schweine

II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
(1)	<i>entweder</i> [Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass alle geltenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind und die in Teil I bezeichneten Tiere insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:]		
(1)(2)	<i>oder</i> [Gestützt auf die Angaben in einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B von dem/der für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen oder zugelassenen Tierarzt/Tierärztin ausgefüllt wurden, bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin hiermit, dass alle geltenden Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind und die in Teil I bezeichneten Tiere insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:]		
II.1.	Abschnitt A		
	II.1.1. Die Tiere kommen aus einem Herkunftsbetrieb bzw. aus Herkunftsbetrieben und aus einem Gebiet bzw. aus Gebieten, der/die/das weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht wegen Schweineseuchen gesperrt ist/sind oder Beschränkungen unterliegt/unterliegen;		
	(1) <i>und</i> [der Betrieb bzw. die Betriebe befindet/befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets, der/das über ein mit dem Durchführungsbeschluss .../...../EU (insert number) der Kommission genehmigtes Überwachungsnetz verfügt.]		
(1)	<i>entweder</i> [II.1.2. Es handelt sich um Schweine zu Zucht- oder Nutzzwecken gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 64/432/EWG, die — soweit feststellbar — in den letzten 30 Tagen oder, falls die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gehalten wurden, wobei in diesem Zeitraum keine aus einem Drittland eingeführten Tiere in diese(n) Betrieb(e) eingestellt worden sind, es sei denn, sie wurden von allen anderen Tieren im Betrieb bzw. in den Betrieben getrennt gehalten.]		
	(1) <i>oder</i> [II.1.2. Es handelt sich um Schlachtschweine gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 64/432/EWG.]		
	(1) [II.1.3. Es handelt sich um Hausschweine zu Zucht- oder Nutzzwecken aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005, und die Tiere haben keine Sammelstelle gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG durchlaufen, die nicht den Anforderungen des Anhangs IV Kapitel I Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 entspricht.]		
	(1) [II.1.3. Es handelt sich um Hausschweine für die Schlachtung, die		
	(1) <i>entweder</i> [II.1.3.1 nicht entwöhnt und weniger als fünf Wochen alt sind;]]		
	(1) <i>oder</i> [II.1.3.1 aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 kommen		
	(1) <i>entweder</i> [II.1.3.1.1. wobei die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden;]]	wobei die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden;]]	
	(1) <i>und/oder</i> [II.1.3.1.1. wobei 10 % der Schlachtkörper der zur Schlachtung angelieferten Tiere auf Trichinen untersucht werden;]]	wobei 10 % der Schlachtkörper der zur Schlachtung angelieferten Tiere auf Trichinen untersucht werden;]]	
	(1) <i>oder</i> [II.1.3.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten drei Jahren, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde;]]	der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten drei Jahren, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde;]]	
	(1) <i>oder</i> [II.1.3.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt;]]	der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt;]]	
	(1) <i>oder</i> [II.1.3.1.1. aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 kommen, der/die sich in Belgien oder Dänemark befindet/befinden.]]	aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 kommen, der/die sich in Belgien oder Dänemark befindet/befinden.]]	
	II.2. Abschnitt B		
	Die Beschreibung der Sendung in diesem Abschnitt entspricht den Angaben in den Feldern I.15, I.16(3), I.17(3), I.20 und I.31.		
(4)	II.3. Abschnitt C		
	II.3.1. Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Abtransport am (insert date) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG kontrolliert und wiesen keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf.		

Teil II: Bescheinigung

EUROPÄISCHE UNION

64/432 F2 Schweine

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
II.3.2.	Die Tiere kommen aus dem Betrieb bzw. den Betrieben und — falls zutreffend — einer zugelassenen Sammelstelle sowie aus dem Gebiet bzw. den Gebieten, der/die/das weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht wegen Schweineseuchen gesperrt ist/sind oder Beschränkungen unterliegt/unterliegen.	
(1) [II.3.3.	Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien für:	
(1) <i>entweder</i>	[II.3.3.1. die Aujeszky-Krankheit gemäß Artikel (insert article number) des Beschlusses/...../..... (insert number) der Kommission;]]	
(1) <i>und/oder</i>	[II.3.3.2. (insert name of relevant disease according to Annex E(II) to Directive 64/432/EEC) gemäß Artikel (insert article number) des Beschlusses/...../..... (insert number) der Kommission.]]	
II.3.4.	Die Tiere verblieben höchstens sechs Tage in der zugelassenen Sammelstelle.	
II.3.5.	Die Beförderung der Tiere erfolgt in Transportmitteln, die so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können, und die unmittelbar nach der Beförderung der Tiere sowie — falls erforderlich — vor dem Verladen der Tiere mit Desinfektionsmitteln, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sind, gereinigt und desinfiziert werden.	
(5)(6) II.3.6.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (insert date) transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.	
II.3.7.	Diese Bescheinigung	
(1) <i>entweder</i>	[II.3.7.1. gilt zehn Tage lang ab dem Datum der Kontrolle im Herkunftsbetrieb oder in der zugelassenen Sammelstelle im Herkunftsmitgliedstaat;]	
(1) <i>oder</i>	[II.3.7.1. ist gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG bis zum (insert date) gültig.]	
Erläuterungen		
— Die Abschnitte A und B der Bescheinigung sind wie folgt abzustempeln und zu unterzeichnen:		
— entweder von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern nicht identisch mit dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die Abschnitt C unterzeichnet; oder		
— von dem zugelassenen Tierarzt/der zugelassenen Tierärztin des Herkunftsbetriebs, sofern der Herkunftsmitgliedstaat ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet hat; oder		
— von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin, der/die zum Zeitpunkt des Abtransports der Tiere für die zugelassene Sammelstelle zuständig ist.		
— Abschnitt C der Bescheinigung ist abzustempeln und zu unterzeichnen von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin:		
— des Herkunftsbetriebs oder		
— der im Herkunftsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle oder		
— der in einem Durchfuhrmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle beim Ausstellen der Bescheinigung für den Versand der Tiere in den Bestimmungsmitgliedstaat.		
Teil I I:		
— Feld I.6.:	Die Seriennummer(n) der Gesundheitsbescheinigung(en) angeben, die am Tag der Gesundheitskontrolle in dem/den Herkunftsbetrieb(en) in dem/den Herkunftsmitgliedstaat(en) ausgestellt wurde(n) und den Tieren der Sendung beiliegt/beiliegen, für die diese Gesundheitsbescheinigung in einer Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 64/432/EWG ausgestellt wird.	
— Feld I.7.:	Gegebenenfalls ausfüllen.	
— Feld I.12.:	<i>Händlerbetrieb nur im Fall von Schlachttieren als Herkunftsort angeben.</i>	
— Feld I.13.:	Im Fall von Schlachttieren entweder <i>Sammelstelle</i> oder <i>Verarbeitungsbetrieb</i> als <i>Bestimmungsort</i> angeben, wie in Artikel 7 der Richtlinie 64/432/EWG festgelegt.	
— Feld I.23.:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.	
— Feld I.31.:	<i>Amtliche Kennzeichnung:</i> Die Tiere sind gemäß der Richtlinie 2008/71/EG des Rates zu kennzeichnen.	
	<i>Geburtsdatum:</i> (TT.MM.JJJJ).	
	<i>Geschlecht:</i> (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).	

Europäische Union

64/432 F2 Schweine

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer								
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Von dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin in der Sammelstelle nach der Dokumentenprüfung und der Identitätskontrolle der mit einem amtlichen Dokument oder einer Bescheinigung, in der die Abschnitte A und B ausgefüllt sind, eintreffenden Tiere zu unterzeichnen; andernfalls ist dieser Punkt zu streichen.</p> <p>(³) Angeben, wenn der Transportweg 65 km überschreitet.</p> <p>(⁴) Streichen, wenn die Bescheinigung zur Verbringung von Tieren innerhalb des Herkunftsmitgliedstaats verwendet wird und nur die Abschnitte A und B ausgefüllt und unterzeichnet sind.</p> <p>(⁵) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.</p> <p>(⁶) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p> <p>— Die erforderlichen Angaben dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch 24 Stunden danach, in TRACES einzugeben..</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										